

Verband Deutscher Sonderschulen
Fachverband für Behindertenpädagogik
Landesverband NW e. V.
Vorsitzender:
H. - W. Stock
Möwenweg 1 a
41239 Mönchengladbach



**Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung
des Ausschusses für Schule und Weiterbildung
am 11. Januar 1995**

Der VDS - Fachverband für Behindertenpädagogik - möchte sich zunächst einmal bedanken dafür, daß ihm im Rahmen einer öffentlichen Anhörung Gelegenheit gegeben wird zur Abgabe einer Stellungnahme.

Die Ankündigung eines Gesetzentwurfs der Landesregierung zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung hat Hoffnungen geweckt und Erwartungen ausgelöst, die sich leider nicht erfüllt haben

Der VDS begrüßt zwar uneingeschränkt die Absicht, die pädagogische Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher angemessen gesetzlich zu regeln, muß aber getreu seinem Selbstverständnis als Fachverband auf Sicherstellung erreichter Standards bestehen und deren Verbesserung fordern.

Der schon im Vorwort zum Sonderschulentwicklungsgesetz wiederholt formulierte Haushaltsvorbehalt läßt befürchten, daß die im Land NW bereits realisierte Weiterentwicklung sonderpädagogischer Förderung gebremst, ja zurückgefahren werden soll.

Im § 7 Abs. 1 des Entwurfs zum Schulpflichtgesetz wird die Verpflichtung zum Besuch einer Sonderschule für die Kinder und Jugendlichen, die wegen körperlicher, seelischer und geistiger Behinderung oder wegen erheblicher Beeinträchtigung des Lernvermögens im Unterricht einer Grundschule oder einer weiterführenden allge-

meinen Schule nicht hinreichend gefördert werden können, somit sonderpädagogischer Förderung bedürfen, als Regelfall ausgewiesen.

Die Absätze 2 bis 4 befassen sich eingehend mit der Möglichkeit, sonderpädagogische Förderung im Gemeinsamen Unterricht Behinderter und Nichtbehinderter in allgemeinen Schulen zu realisieren, soweit die personellen und sächlichen Voraussetzungen gegeben sind oder geschaffen werden können.

Wir stellen fest, daß der Finanzrahmen des Landeshaushaltes und der Schulträger die entscheidenden Bedingungen setzt.

Eine echte Wahlmöglichkeit wird auf gesetzlicher Grundlage verwehrt bzw. eingeschränkt. Das Zufallsprinzip entscheidet, ob ein Kind oder Jugendlicher am Gemeinsamen Unterricht teilnehmen kann oder der Sonderschule zugewiesen werden muß.

Ob solche Praktiken dem Ansehen der Sonderschule förderlich sind, möchte ich bezweifeln.

Der VDS verweist in diesem Zusammenhang auf den im Grundgesetz und in der Landesverfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz.

Wir begrüßen ausdrücklich die in Abs. 6 angekündigte Rechtsverordnung zum Verfahren der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und der Festlegung des Förderortes.

Der Entwurf zum Schulverwaltungsgesetz (§ 4 Abs. 6) eröffnet neue und unseres Erachtens gute Möglichkeiten, Sonderschulen unterschiedlicher Typen im organisatorischen und personellen Verbund als eine Schule zu führen.

Die als Ausnahmefälle apostrophierten Sonderschulklassen als Teil einer Sonderschule an allgemeinen Schulen oder sonderpädagogische Förderklassen als Teil der allgemeinen Schule stoßen aus pädagogischen und psychologischen Gründen auf erhebliche Bedenken.

In diesen Klassen können sich nun jahrgangsübergreifend behinderte Kinder unterschiedlichen Alters, unterschiedlicher Entwicklung und unterschiedlicher Behinderung einfinden.

Betreut werden diese Kinder dann durch einen Sonderpädagogen, dem die nach Auffassung des Landesverbandes nicht leistbare Aufgabe zuteil wird, allen Kindern gerecht zu werden.

Es ist zu befürchten, daß diese Maßnahme nur aus organisatorischen und vor allem finanziellen Erwägungen getroffen werden. Kriterien für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sind uns nicht bekannt. Diese müßten eng und restriktiv gefaßt werden.

Abschließend möchte ich noch einmal herausstellen, daß wir das Bemühen um das Schaffen von Rechtsgrundlagen für eine Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung erkennen und begrüßen.

Die Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Bundesrepublik – Beschluß der KMK vom 06. Mai 1994 – fassen unseren Standpunkt zusammen:

„Bei allen geplanten Veränderungen ist darauf zu achten,

- daß die notwendige Qualität und der erforderliche Umfang der Fördermaßnahmen gesichert wird,
- daß Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf unabhängig von Ort und Form der Förderung möglichst gleiche Bildungschancen erhalten.“

An diesem Anspruch wird das künftige Sonderschulentwicklungsgesetz des Landes NW zu messen sein.